

SATZUNG

über die Bebauungsplanänderung

"Hofäcker"

im Stadtbezirk Marbach

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.1996 die Bebauungsplanänderung "Hofäcker" im Stadtbezirk Marbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Süden des Stadtbezirks Marbach. Es wird westlich von der Kirchdorfer Straße begrenzt. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem Übersichtsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus

- a) dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 26.06.1995,
- b) den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 26.06.1995 und
- c) den örtlichen Bauvorschriften vom 26.06.1995.

Der Bebauungsplanänderung ist die Begründung vom 26.06.1995 beigelegt.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 2 des Textteils zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 02.11.1998

Bürgermeisteramt
In Vertretung



Theo Kühn
Erster Bürgermeister

